

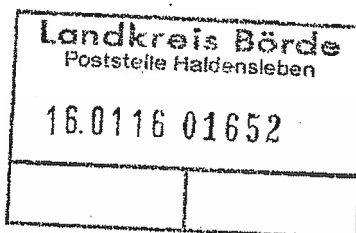


SACHSEN-ANHALT

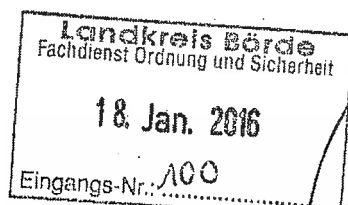
LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt • Postfach 20 02 56 • 06003 Halle (Saale)



laut Verteiler



Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen

Aus aktuellem Anlass weise ich unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung Nr. 23/11 vom 21.09.2011 nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 35 KVG LSA nicht vereinbar mit der Gewährung der vom Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz den Schiedspersonen zugedachten Leistungen (Sachkosten) ist.

Insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz (VV-SchStG) vom 25.06.2012, hier zu § 54 SchStG, bekräftigen diese Auffassung.

Darin heißt es:

„Von den Regelungen in § 54 kann nicht durch Vereinbarung mit der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde abgewichen werden. Den Schiedspersonen kann auch keine Aufwandsentschädigung nach § 35 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden. Die Schiedsperson kann mit der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde nur eine Vereinbarung darüber treffen, wie und zu welcher Zeit über die Einkünfte aus der Schiedsstellentätigkeit abzurechnen ist.“

Halle, 18. Jan. 2016

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 206.1.2-10005
RdVerf.-Nr.: 23/11

Bearbeitet von:
Frau Zängler

Bettina.Zaengler@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1357

Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:
Ernst-Kamleh-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Seite 2/2

Sie werden gebeten, die Entschädigungssatzungen der Kommunen unter diesem Aspekt zu prüfen und sofern derartige Regelungen enthalten sind, entsprechend kommunalaufsichtlich tätig zu werden.

Im Auftrag

Garde
Garde